

Flensburg im März 2020
Az. 322-405

31. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (SV 1)

1.	Änderungen im Abschnitt A:	2
1.1	Teil A 1A "EG-Fahrzeugklassen"	
1.1.1	Korrektur des Klartextes zur Fahrzeugklasse L7e-B1	
1.2.	Teil A 2 "Emissionsklassen"	2
1.2.1	Aufnahme weiterer Emissionsklassen im Abschnitt Id aufgrund der "Durchführungsverordnung (EU) 2020/239 der Kommission vom 20.02.2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 901/2014 hinsichtlich der Anpassung der Muster für die Typgenehmigungsverfahren für zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge an die Anforderungen der Umweltauflagestufen Euro 5 und 5+" (ABl. L 48 vom 21.02.2020, S. 6)	
2.	Erläuterungen und Hinweise zur Bekanntmachung	3
3.	Datenbereitstellung	4
4.	Fundstellenhinweis	4

1. Änderungen im Abschnitt A:
1.1 Teil A 1A "EG-Fahrzeugklassen"

1.1.1 Korrektur des Klartextes zur Fahrzeugklasse L7e-B1:

Zur Fahrzeugklasse L7e-B1 muss die Klartextangabe „A1 Gelände-Quad“ zur 1. Zeile des Feldes (5) durch die Angabe "Gelände-Quad" ersetzt werden.

1.2 Teil A 2 "Emissionsklassen"

1.2.1 Aufnahme weiterer Emissionsklassen im Abschnitt Id aufgrund der "Durchführungsverordnung (EU) 2020/239 der Kommission vom 20.02.2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 901/2014 hinsichtlich der Anpassung der Muster für die Typgenehmigungsverfahren für zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge an die Anforderungen der Umweltauflagenstufen Euro 5 und 5+" (ABl. L 48 vom 21.02.2020, S. 6):

Am 21.02.2020 wurde die "Durchführungsverordnung (EU) 2020/239 der Kommission vom 20.02.2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 901/2014 hinsichtlich der Anpassung der Muster für die Typgenehmigungsverfahren für zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge an die Anforderungen der Umweltauflagenstufen Euro 5 und 5+" im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 12.03.2020 in Kraft. Typgenehmigungen können seitdem erteilt werden. Die Durchführungsverordnung ist für neue Typen ab 01.01.2020 und für alle Typen ab 01.01.2021 verpflichtend.

Zu den bereits existierenden Emissionsklassen 1501 und 1502 zur Eurostufe 5 im Abschnitt Id ist die Erstzulassungsfrist 31.12.2024 und in der Spalte "Hinweise" zwecks Unterscheidung der Typgenehmigungsstände zur Eurostufe 5 eine Anmerkung aufzunehmen, da sie nicht für alle L-Fahrzeugklassen gelten.

Das Pluszeichen der Eurostufe 5+ musste gegen den Großbuchstaben "P" ersetzt werden (s. auch ergänzende Erläuterungen).

Die neuen Emissionsklassen werden nach der 1511 wie folgt aufgenommen:

Code Feld (14.1)	Klartext Feld (14)	Erstzulassungsfähig bis	www.kba.de/Statistik/Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/Übersicht Fundstelle/Hinweise
------------------	--------------------	-------------------------	--

Zum Abschnitt Id nach der 1476:

1501	EURO5; L1eB-7; PI	31.12.2024	KBA-Nr. 010, September 2014, Anwendung nur, wenn Fz. noch nicht nach der VO (EU) 2020/239 typgenehmigt wurde. Die EZ-Frist gilt nicht für L1e-A, B, L2e-P und L6e-A, KBA-Nr. 025, März 2020
1502	EURO5; L1eB-7; CI	31.12.2024	KBA-Nr. 010, September 2014, Anwendung nur, wenn Fz. noch nicht nach der VO (EU) 2020/239 typgenehmigt wurde. Die EZ-Frist gilt nicht für L1e-A, B, L2e-P und L6e-A, KBA-Nr. 025, März 2020
1511	EURO5; L1eA; PI/CI/Hybr		KBA-Nr. 010, September 2014, Anwendung nur, wenn Fz. noch nicht nach der VO (EU) 2020/239 typgenehmigt wurde, KBA-Nr. 025, März 2020
151AB	EURO5;L1e-A, B;PI/CI/Hybr		KBA-Nr. 025, März 2020
152P	EURO5;L2e-P;PI/CI/Hybr		KBA-Nr. 025, März 2020
152U	EURO5;L2e-U;PI/CI/Hybr	31.12.2024	KBA-Nr. 025, März 2020
1530	EURO5;L3e-A1-A3;PI/CI/Hybr	31.12.2024	KBA-Nr 025, März 2020

153ET	EURO5;L3e-AxE,AxT;PI/CI/Hybr	31.12.2024	KBA-Nr. 025, März 2020
1540	EURO5;L4e-A1-A3;PI/CI/Hybr	31.12.2024	KBA-Nr. 025, März 2020
155A	EURO5;L5e-A;PI/CI/Hybr	31.12.2024	KBA-Nr. 025, März 2020
155B	EURO5;L5e-B;PI/CI/Hybr	31.12.2024	KBA-Nr. 025, März 2020
156A	EURO5;L6e-A;PI/CI/Hybr		KBA-Nr. 025, März 2020
156B	EURO5;L6e-BP,BU;PI/CI/Hybr	31.12.2024	KBA-Nr. 025, März 2020
157A	EURO5;L7e-A;PI/CI/Hybr	31.12.2024	KBA-Nr. 025, März 2020
157B	EURO5;L7e-B;PI/CI/Hybr	31.12.2024	KBA-Nr. 025, März 2020
Eurostufe 5+ (anstatt des Pluszeichens wird im Feld (14.1) der Großbuchstabe "P" gesetzt)			
15P2U	EURO5+;L2e-U;PI/CI/Hybr		KBA-Nr. 025, März 2020
15P30	EURO5+;L3e-A1-A3;PI/CI/Hybr		KBA-Nr. 025, März 2020
15P3ET	EURO5+;L3e-AxE,AxT;PI/CI/Hybr		KBA-Nr. 025, März 2020
15P40	EURO5+;L4e-A1-A3;PI/CI/Hybr		KBA-Nr. 025, März 2020
15P5A	EURO5+;L5e-A;PI/CI/Hybr		KBA-Nr. 025, März 2020
15P5B	EURO5+;L5e-B;PI/CI/Hybr		KBA-Nr. 025, März 2020
15P6B	EURO5+;L6e-BP,BU;PI/CI/Hybr		KBA-Nr. 025, März 2020
15P7A	EURO5+;L7e-A;PI/CI/Hybr		KBA-Nr. 025, März 2020
15P7B	EURO5+;L7e-B;PI/CI/Hybr		KBA-Nr. 025, März 2020

2. Erläuterungen und Hinweise zur Bekanntmachung

Zu 1.2

Bei den neuen Emissionsklassen wird unterstellt, dass weitere Anforderungen des Anhangs IV der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 oder weiteren Anhängen (zu OBD- bzw. Geräuschanforderungen) vollständig erfüllt werden.

Die neuen Emissionsklassen dürfen lediglich für L-Fahrzeuge angewendet werden, wenn sie nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/239 typgenehmigt wurden. Ausnahmen dazu wurden in der Spalte "Hinweise" zu den Emissionsklassen 1501 und 1502 aufgenommen, da sie nicht für alle L-Fahrzeugklassen gelten.

Zur Codierung des Feldes (14.1):

Es ist davon auszugehen, dass im CoC im Feld 48 die Eurostufe 5+ als Nachweis bei Erfüllung eingetragen wird.

Das Pluszeichen im Codierungsfeld kann leider in diversen statistischen Verarbeitungsprogrammen nicht verarbeitet werden. In den jeweiligen Klartexten im Feld (14) wird das Sonderzeichen akzeptiert.

Aus diesem Grund musste das Pluszeichen im nationalen Zulassungsverfahren gegen den Großbuchstaben "P" ersetzt werden.

Um Beachtung wird gebeten.

Aus aktuellem Anlass ist folgender Hinweis aufzunehmen:

Für schwere Kraftfahrzeuge, die nach der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 und ihren Durchführungsmaßnahmen genehmigt werden müssen, sind die Emissionsklassen zu den bisher eingerichteten Kennbuchstaben A-E des Abschnitts IIIa des Teils A 2 anzuwenden. Die möglichen Kennbuchstaben werden im CoC im Feld 48 zur nachgewiesenen Emissionsvorschrift zusätzlich angegeben.

Das Typgenehmigungsrecht für schwere Kraftfahrzeuge gibt vor, dass die Kennbuchstaben leider auch bei reinen Elektroantrieben als Nachweis dort anzugeben sind und haben in der Praxis dazu geführt, dass dem Null-Emissionsfahrzeug eine Emissionsklasse zugeteilt wurde. Da es für diese reinen Elektro-

fahrzeuge keine eigene Codierung wie bei M1-Fahrzeugen gibt, wird von der Typpgenehmigungsbehörde für Deutschland erwartet, dass hierzu auf europäischer Ebene noch eine Regelung vorgesehen wird.

Bis zu einer entsprechenden Regelung ist in diesen Fällen gemäß den Mitteilungsverfahren im Zentralen Fahrzeugregister im Feld (14.1) kein Wert einzutragen, da ein Strich abgewiesen wird. Bei der Typdatenerstellung wird nach Rücksprache mit dem Hersteller bei den betreffenden Varianten/Versionen entsprechend vorgegangen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Referat StV 23 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) abgestimmt worden und auf ein Anhörungsverfahren wurde verzichtet.

3. Datenbereitstellung

Nach Aktualisierung der Referenzdateien „Fahrzeugklassen“ und "Emissionsklassen" werden sie den Verfahrensanbietern der Zulassungsbehörden im gewohnten Format **durch die Verfahrensbetreuung des Zentralen Fahrzeugregisters (ZFZR) zur Verfügung gestellt.**

4. Fundstellenhinweis

Die vorstehende Änderung bitte ich zu beachten, unabhängig davon, wann das Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (VkBl. 2005 S. 197) in der Internetpräsenz des Kraftfahrt-Bundesamtes aktualisiert wird.

Kraftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag
Annett Ovens